



Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Stud0-BKB)

vom 11. Februar 2008

Anlage 5: Praktikumsordnung(Prakt0-BKB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zielsetzung	2
§ 3 Praktikumsbeauftragter	2
§ 4 Praktikumseinrichtungen	3
§ 5 Praktikumsvertrag	3
§ 6 Informationspraktikum	3
§ 7 Praktisches Studiensemester	4
§ 8 Zulassung zum Praktischen Studiensemester	4
§ 9 Leistungs- und Tätigkeitsnachweise zum Praktischen Studiensemester	5
§ 10 Anerkennung und Bewertung des Praktischen Studiensemesters	5
§ 11 Verhalten während der Tätigkeit in den Praktikumseinrichtungen	5
§ 12 Rechtsstellung der Studenten	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

(2) Nach § 2 und § 16 Abs. 6 PrüfO-BKB und § 7 Abs. 3 StudO-BKB regelt die Praktikumsordnung die Durchführung der Praktika:

- Informationspraktikum (Pflichtmodul) mit einer Dauer von vier Wochen im 1. Semester
- Praktisches Studiensemester (Pflichtmodul) mit einer Dauer von 22 Wochen im 5. Semester

§ 2 Zielsetzung

(1) Die Praktika zielen ab auf eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Sie dienen den Studenten als Einblick in Berufs- und Arbeitsfelder. Sie ermöglichen ihnen die Zusammenführung des erworbenen Wissens und Könnens mit realen Bedingungen und Leistungsforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Das Praktische Studiensemester verfolgt zudem die Ziele,

- fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Anwendung zu vertiefen,
- soziale Kompetenzen im Zusammenhang mit der Eingliederung in bestehende Personal- und Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln,
- Einsichten in die Folgen des eigenen beruflichen Handelns zu gewinnen.

§ 3 Praktikumsbeauftragter

(1) Auf Vorschlag der Studienkommission wählt der Fachbereichsrat für die Dauer seiner Wahlperiode einen dem Fachbereich angehörenden Professor zum Praktikumsbeauftragten für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

(2) Der Praktikumsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Studenten in praktikumsbezogenen Fragen,
- Zusammenarbeit mit den Praktikumseinrichtungen im Hinblick auf generelle und die Studenten betreffende Fragen der Praktika,
- Anerkennung der Bibliotheken und der anderen informationsvermittelnden Einrichtungen als Praktikumseinrichtungen,
- organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Praktika einschließlich des Praktikumskolloquiums zum Praktischen Studiensemester,
- Anerkennung des praktischen Studiensemesters.

§ 4

Praktikumseinrichtungen

(1) Praktikums-einrichtungen können Bibliotheken und andere informationsvermittelnde Einrichtungen sein, die durch ihre Funktion, ihre Struktur und ihre personelle Ausstattung in der Lage sind, die Studenten berufsbezogen zu qualifizieren. Das heißt, die Praktikums-einrichtung muss

- in ausreichendem Umfang Aufgaben in bibliothekarischen und/oder informationsvermittelnden Tätigkeitsfeldern wahrnehmen,
- Gewähr für die Erfüllung der aus der Praktikumsvereinbarung erwachsenden Verpflichtungen bieten,
- die fachliche Anleitung durch qualifiziertes Personal sichern.

(2) Der Praktikumsbeauftragte kann die erteilte Anerkennung widerrufen, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Verantwortung für die Wahl einer geeigneten Praktikums-einrichtung für das Informationspraktikum und das Praktische Studiensemester obliegt den Studenten.

(4) Auslandspraktika werden nachdrücklich empfohlen.

§ 5

Praktikumsvertrag

(1) Für das Informationspraktikum und das Praktische Studiensemester ist zwischen der Praktikums-einrichtung und dem Studenten eine schriftliche Vereinbarung über das entsprechende Praktikum abzuschließen. Eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält der Praktikumsbeauftragte unaufgefordert vor Antritt des Praktikums.

(2) Mindestinhalte eines Praktikumsvertrages sind:

- Name, Geburtsdatum und -ort des Studenten,
- Name und Anschrift der Rechtsperson, bei der das Praktikum durchgeführt werden soll, und, soweit abweichend, die Bezeichnung der betreffenden unselbstständigen Einrichtung,
- die Benennung einer verantwortlichen Person der Praktikums-einrichtung für die Durchführung des Praktikums,
- die Angabe des ersten und letzten Tages des Praktikums und des zeitlichen Umfangs in Arbeitswochen (Monaten).

§ 6

Informationspraktikum

(1) Das Informationspraktikum ist als ein Pflichtmodul Bestandteil des 1. Semesters. Es ist in unmittelbarer zeitlicher Folge in einer nach § 4 geeigneten Praktikums-einrichtung abzuleisten.

(2) Im Informationspraktikum sollen die Studenten wesentliche Aufgaben, Tätigkeiten und Arbeitsabläufe in einer Bibliothek oder in einer anderen informationsvermittelnden Einrichtung kennen lernen.

(3) Die Ableistung des Informationspraktikums ist durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumeinrichtung nachzuweisen. Diese ist unmittelbar nach Erhalt beim Prüfungsamt einzureichen und hat zu enthalten:

- den Namen der Rechtsperson und der Praktikumeinrichtung,
- den Namen und das Geburtsdatum des Studenten,
- den Zeitraum des Praktikums,
- etwaige Fehlzeiten,
- eine Benennung der von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten.

(4) Zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls Informationspraktikum ist eine Hausarbeit anzufertigen, für die ein unbenoteter Bestehensnachweis (BN) erteilt wird.

(5) Vor dem Studium gewonnene berufspraktische Erfahrungen in Bibliotheken oder anderen informationsvermittelnden Einrichtungen können als Informationspraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall der Praktikumsbeauftragte.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) Das Praktische Studiensemester ist in der Regel das 5. Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Praktische Studiensemester umfasst 22 Wochen praktische Tätigkeit. Es ist in unmittelbarer zeitlicher Folge und im Umfang tarifüblicher Vollarbeitszeit in maximal zwei nach § 4 geeigneten Praktikumeinrichtungen zu absolvieren.

§ 8

Zulassung zum Praktischen Studiensemester

(1) Zum Praktischen Studiensemester wird in der Regel nur zugelassen, wer alle Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Zulassung zum Praktischen Studiensemester wird dadurch bewirkt, dass die HTWK Leipzig dem Praktikumsvertrag mit Unterschrift des Praktikumsbeauftragten zustimmt.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die Praktikumeinrichtung nicht geeignet ist,
- der Inhalt des Praktikumsvertrages dieser Praktikumsordnung nicht entspricht,
- begründete Zweifel bestehen, dass das durch die praktische Tätigkeit angestrebte Ziel des Praktischen Studiensemesters erreicht werden kann.

§ 9

Leistungs- und Tätigkeitsnachweise zum Praktischen Studiensemester

- (1) Zur erfolgreichen Absolvierung des Praktischen Studiensemesters hat der Student zwei Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Aufgabe 1 ist die Anfertigung eines Praktikumsberichtes. Dieser soll die Praktikumeinrichtung in ihrer Entwicklung, ihrer gegenwärtigen Struktur und Funktion vorstellen, die dort verrichteten Tätigkeiten schildern und verdeutlichen, in welchen Zusammenhängen diese Tätigkeiten standen. Hat ein Student das Praktische Studiensemester in zwei Praktikumeinrichtungen absolviert, sind zwei Praktikumsberichte anzufertigen.
- (3) Aufgabe 2 besteht darin, aus den Erfahrungen des Praktischen Studiensemesters einen einzelnen fachlichen Aspekt herauszuarbeiten und diesen im Rahmen des Praktikumskolloquiums zu erörtern.
- (4) Die Praktikumeinrichtung verpflichtet sich, dem Studenten am Ende des Praktikums eine Bestätigung auszuhändigen, die den Namen der Rechtsperson und der Praktikumeinrichtung, den Namen und das Geburtsdatum des Studenten, den Zeitraum des Praktikums und etwaige Fehlzeiten enthält. Wünschenswert ist darüber hinausgehend ein Tätigkeitsnachweis, der einem qualifizierten Zeugnis entspricht.

§ 10

Anerkennung und Bewertung des Praktischen Studiensemesters

- (1) Über die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters entscheidet der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nach den vorgelegten Unterlagen das Ziel des Praktikums nach § 2 nicht erreicht worden ist.
- (3) Für das Praktische Studiensemester wird ein Bestehensnachweis (BN) erteilt, wenn die in § 9 Abs. 2–4 geforderten Voraussetzungen erfüllt wurden.

§ 11

Verhalten während der Tätigkeit in den Praktikumeinrichtungen

- (1) Die Studenten sind verpflichtet, den zur Erreichung der Praktikumsziele erforderlichen Anordnungen der von der Praktikumeinrichtung beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumeinrichtung geltenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften über Arbeitszeit, Unfallverhütung und Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Von dem Studenten zu vertretende Fehlzeiten während der praktischen Tätigkeit sind nachzuholen. Von dem Studenten nicht zu vertretende Fehlzeiten, insbesondere wegen Krankheit, sind nachzuholen, wenn sie mehr als fünf Arbeitstage betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte im Benehmen mit der Praktikumeinrichtung. Fehlzeiten von mehr als fünf Arbeitstagen hat der Student dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, unabhängig von seiner Pflicht zur Benachrichtigung der Praktikumeinrichtung.

schriftlich mitzuteilen, unabhängig von seiner Pflicht zur Benachrichtigung der Praktikumeinrichtung.

(3) Das Informationspraktikum und das Praktische Studiensemester sind ohne Wechsel der Praktikumeinrichtung durchzuführen. Ein Wechsel kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Praktikumsbeauftragten vorgenommen werden.

(4) Während der Praktika besteht kein Rechtsanspruch auf Erholungsurlaub.

(5) Konnte aus betrieblichen Gründen der Praktikumeinrichtung oder aus persönlichen Gründen des Studenten die unmittelbare zeitliche Folge der Verweildauer in der Praktikumeinrichtung nicht eingehalten werden, entscheidet der Praktikumsbeauftragte über eine zeitliche Verlängerung.

§ 12

Rechtsstellung der Studenten

Der Student bleibt während des Informationspraktikums und des Praktischen Studienseesters immatrikuliert und Mitglied der Hochschule.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 28. November 2007 beschlossen und durch das Rektoratskollegium durch Beschluss vom 5. Februar 2008 genehmigt worden.

(2) Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, 11. Februar 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. H. Milke